

Satzung der Gemeinde Märkische Heide zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschule Gröditsch (Schulbezirkssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 i.V.m. 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am
.....15. April 2008.....
folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Märkische Heide mit ihren Ortsteilen bzw. bewohnten Gemeindeteilen Alt Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen sowie für die Gemeinde Unterspreewald mit ihren Ortsteilen Leibsch, Neuendorf am See und Neu Lübbenau.

§ 3 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Märkische Heide ist Schulträger im Primarstufenbereich für die Grundschule Gröditsch.

§ 4 Zuordnung

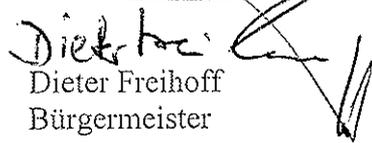
(1) Für die Grundschule Gröditsch wird das gesamte Einzugsgebiet der Gemeinde Märkische Heide mit ihren Ortsteilen Alt Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen sowie das Einzugsgebiet der Gemeinde Unterspreewald mit ihren Ortsteilen Leibsch, Neuendorf am See und Neu Lübbenau als ein Schulbezirk erklärt.

(2) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Märkische Heide, 15. April 2008


Dieter Freihoff
Bürgermeister